

Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation mit der kommunalen Entsorgungswirtschaft

Rechtsanwalt Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS



Übersicht

- I. Stellenwert der Wiederverwendung**
- II. Wiederverwendung und Abfallregime**
- III. Gebührenrecht**
- IV. Wiederverwendung von Elektroaltgeräten**
- V. Fazit**
- VI. Europäische Woche der Abfallvermeidung**



Die neue Abfallhierarchie

§ 6 KrWG:

„Maßnahmen der Vermeidung und der
Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. **Vermeidung,**
2. **Vorbereitung zur Wiederverwendung,**
3. **Recycling,**
4. **sonstige Verwertung, insbesondere energetische
Verwertung und Verfüllung,**
5. **Beseitigung.“**



Pflicht der Kommunen zur Wiederverwendung?

§ 20 KrWG: Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.

Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Abs. 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss – z.B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit –, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

- **Eigenständige und gesteigerte Verwertungspflicht** der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger!



Regelungen zur Wiederverwendung

§ 33 KrWG i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 f):

Der Bund erstellt ein **Abfallvermeidungsprogramm**. Die Länder können sich an der Erstellung des Abfallvermeidungsprogramms beteiligen.

Soweit die Länder sich nicht beteiligen, erstellen sie eigene Abfallvermeidungsprogramme.

Das AVP bewertet die **Zweckmäßigkeit** der in Anlage 4 angegebenen Maßnahmen.

Anlage 4 Nr. 3 f):

„Förderung der **Wiederverwendung** und Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von akkreditierten Zentren und **Netzen für Reparatur und Wiederverwendung**, insbesondere in dicht besiedelten Regionen.“



Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, Juli 2013

Maßnahme 1: Entwicklung von Abfallvermeidungskonzepten und –plänen durch Kommunen

- Strategien und Konzepte stellen übergeordnete Abfallvermeidungsziele dar und sind Grundlage für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, etwa Tipps zum abfallvermeidenden Einkaufen oder Hinweise auf **Reparaturwerkstätten**, **Second-Hand-Läden** und Produktdienstleistungssysteme wie Car-Sharing.

Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchsgüter)

- Kommunen unterstützen private und gemeinnützige Einrichtungen für den **Vertrieb oder Tausch von Gebrauchsgütern** fachlich, organisatorisch oder finanziell. Alternativ können auch öRE Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchsgütern einrichten oder unterstützen.

Maßnahme 31: Unterstützung von Reparaturnetzwerken

- Durch diese Maßnahme sollen Initiativen und Netzwerke unterstützt werden, die sich der **Aufbereitung von Altwaren**, etwa Möbeln, Elektrogeräten, Kleidern oder Fahrrädern, verschreiben und diese gewährleisten. Sicherung der Qualität und Schaffung von Akzeptanz für Gebrauchsgüter.



Struktur der Kooperationsformen mit sozialwirtschaftlichen Betrieben zur Wiederverwendung

„formell“

„informell“

- Beauftragung mit **Entsorgungsleistungen**, § 22 KrWG,
- Einbeziehung sozialwirtschaftlicher Betriebe in die **Optierungsregelung** des § 9 Abs. 6 ElektroG
- Gewährung von **Zutritts- bzw. Zugriffsrechten**, Art. 6 Abs. 2 WEEE-RL,
- Überlassung von **Räumlichkeiten**,
- **gemeinsamer Betrieb** von Wiederverwendungseinrichtungen.

- Hinweise auf Reparaturwerkstätten bzw. Second-Hand-Läden bei **Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit**,
- **Weitervermittlung** von Aufträgen zur Haushaltsauflösung / Entrümpelung,
- Zulassung des Zugriffs auf Gebrauchsgüter im Rahmen einer **„gemeinnützigen Sammlung“**,
- Förderung der **Akzeptanz** für Gebrauchsgüter.

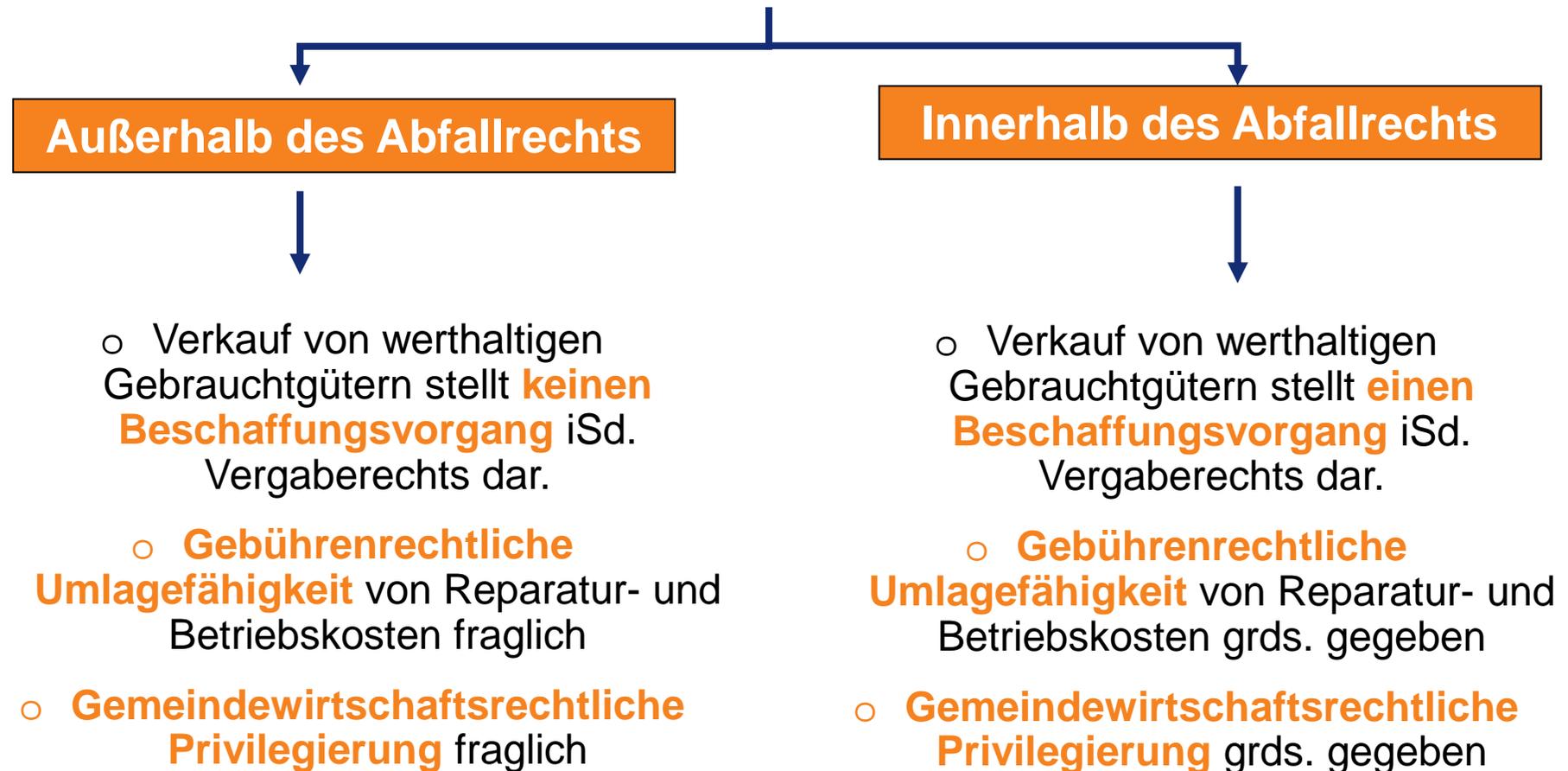
Der neue Begriff der Wiederverwendung



Abgrenzung Wiederverwendung <=> Vorbereitung zur Wiederverwendung



Anwendung des Abfallregimes?





Wiederverwendung und Gebührenrecht

- Beachte bei **Wiederverwendung von Elektroaltgeräten**:

Durch die Eigenverwertung / Wiederverwendung dürfen im Grundsatz keine zusätzlichen Belastungen für die Gebührenzahler entstehen, da diese Entsorgungskosten aufgrund der kostenfreien Abgabemöglichkeit an die Hersteller (§ 9 Abs. 4 ElektroG) im gebührenrechtlichen Sinne **nicht erforderlich** sind.

- Sind die Kosten **einrichtungsbedingt**?

- (+) bei der „**Vorbereitung zur Wiederverwendung**“, da zunächst Abfälle angefallen sind.
- zweifelhaft bei der direkten „**Wiederverwendung**“, da Wiederverwendung begrifflich nicht Bestandteil der Abfallwirtschaft.
- Aber oberste Priorität in der *Abfallhierarchie*!



Zur Diskussion: Gebührenfähigkeit der Kosten der WV/VzW

- ✓ § 9 Abs. 2 Satz 1 LAbfG NRW: Ansatzfähige Kosten = alle Aufwendungen, die dem öRE für die Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen.
- ✓ § 20 KrWG i. V. m. §§ 6 – 11 KrWG, insb. § 6 KrWG: VzW gehört zu Pflichten des öRE.
- ✓ Kosten der Beauftragung gemäß § 22 KrWG mit Leistungen der VzW sind gebührenfähig.
- ✓ Förderung der WV/VzW im Rahmen der Abfallberatung ist gebührenfähig, da Abfallberatung grds. als betriebsbedingte Kosten gebührenfähig sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2, Spiegelstrich 1 LAbfG NRW).
- ✓ Daneben: Förderung der WV/VzW in Umsetzung der allgemeinen Verhaltenspflicht aus § 2 Abs. 1 LAbfG NRW (entspr. § 45 Abs. 1 KrWG) als „leistungsferne“ Aspekte in angemessenem Umfang auch gebührenfähig?

Wiederverwendung nach ElektroG

▪ § 4 ElektroG:

Elektro- und Elektronikgeräte sind möglichst so zu gestalten, dass die Demontage und die Verwertung, insbesondere die **Wiederverwendung** und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden. ... Die Hersteller sollen die **Wiederverwendung** nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, ...

▪ § 9 Abs. 9 ElektroG:

Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch öRE, Vertreiber und Hersteller ist so durchzuführen, dass eine spätere **Wiederverwendung**, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

▪ § 11 Abs. 1 ElektroG:

Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer **Wiederverwendung** zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. S.a. Ziff. 6 LAGA M 31.



Wiederverwendung nach der neuen WEEE-RL

Artikel 5 ...

(4) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die bei Rücknahmestellen nach den Absätzen 2 und 3 zurückgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte den Herstellern oder in ihrem Namen handelnden Dritten ausgehändigt werden oder — **für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung — an dafür benannte Anlagen oder Betriebe übergeben werden.**

Artikel 6 ...

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik- Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, **insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.**



§ 14 ElektroG-E:

Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öRE

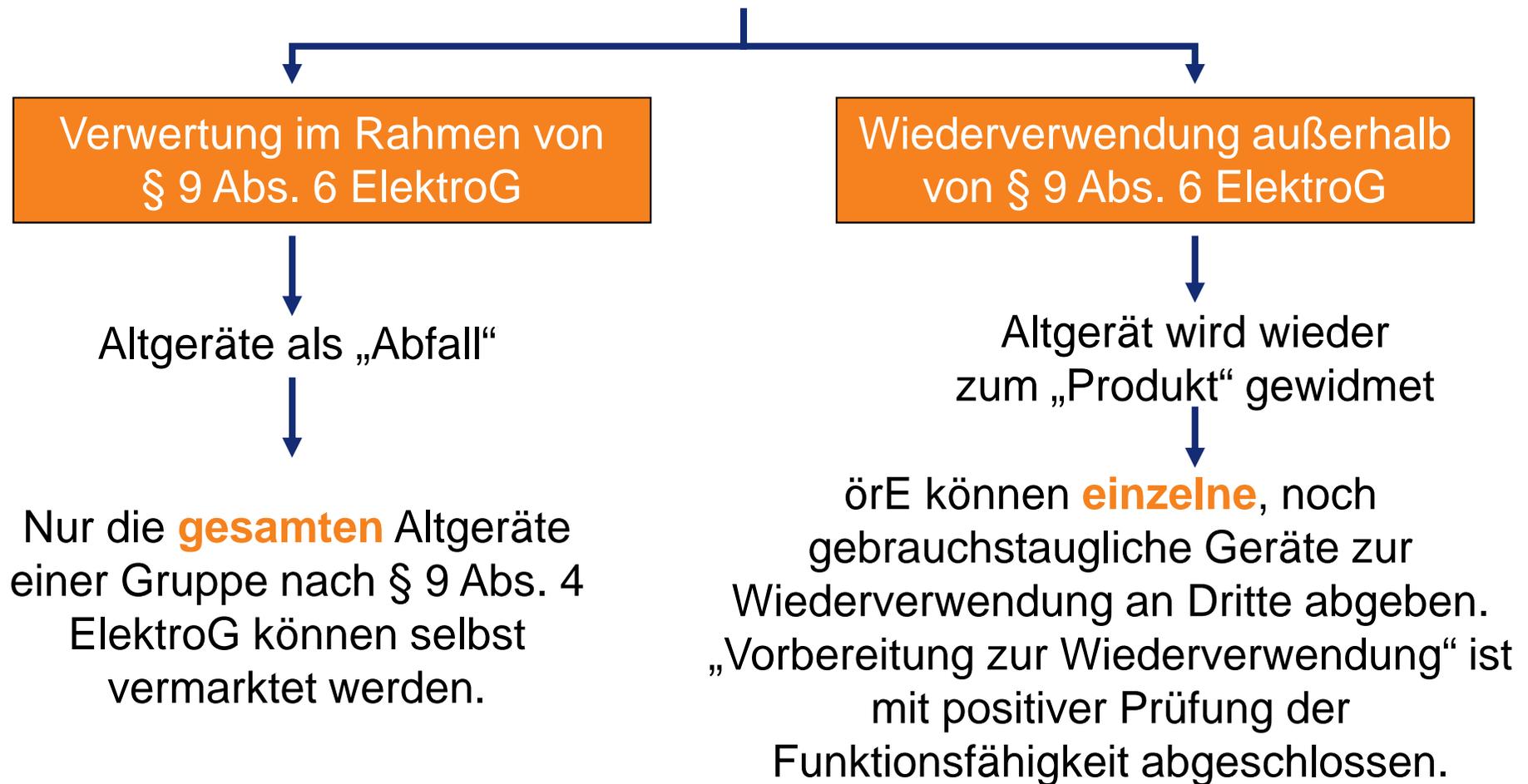
- (2) ~~Die Behältnisse dürfen nicht von oben befüllt werden.~~ Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein **Zerbrechen der Altgeräte möglichst vermieden** wird. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen **nicht mechanisch verdichtet** werden.
- (4) An der Sammelstelle sind eine **Separierung von Altgeräten**, eine **nachträgliche Entnahme** aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig. Eine **Veränderung des Inhalts** der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig. Absatz 1 Satz 2 bleibt von dem Verbot nach Satz 1 unberührt.
- **Gebot der Verschiebung** der Behälter ist entfallen (+).
 - **Verbot der Separierung** erscheint zu unspezifisch und zu weitgehend.
 - **Separierung zum Zwecke der Vorbereitung der Wiederverwendung** sollte zugelassen, diese sollte auch nicht als **Erstbehandlung** qualifiziert werden (s. § 3 Nr. 24 ElektroG-E).



Eigenvermarktung nach § 9 Abs. 6 ElektroG – Hintergründe und Motive

- Erhalt der Möglichkeit, **Sozialbetriebe** weiterhin mit der Demontage / Verwertung von Altgeräten beauftragen zu können.
- Bewahrung **lokaler Kooperationsbeziehungen** zwischen Kommune und Verwertungsbetrieben.
- Teilweise **Refinanzierung der Sammelkosten**.
- Fortfall der **Kernbegründung** der Produktverantwortung > Internalisierung der Entsorgungskosten!
- öRE rückt vollständig in die **Pflichtenstellung** der Hersteller bzgl. Verwertungsstandards und Meldepflichten ein.

Wiederverwendung von einzelnen Elektrogeräten?





Fazit

- Die öRE und die kommunalen Entsorgungsunternehmen sind durch die neuen rechtlichen Vorgaben im **KrWG** sowie durch das **AVP** aufgefordert, sich verstärkt dem Thema „Wiederverwendung“ anzunehmen.
- Die Formen der Unterstützung von Wiederverwendung sind vielfältig und zeichnen sich durch **unterschiedliche Grade der Formalisierung** aus.
- Kooperationsmodelle mit sozialwirtschaftlichen Betrieben können und müssen unter den **jeweiligen örtlichen Bedingungen** entwickelt werden.
- Die **rechtlichen Fragen** im Kontext der Wiederverwendung sind beherrschbar, müssen aber beachtet werden. Insb. sind verschiedene Rechtsgebiete berührt.
- Die **Finanzierung** von Projekten der Wiederverwendung wird häufig auf verschiedene Quellen wie Verkaufserlöse, SGB-Förderung, Abfallgebühren und allgemeine Haushaltsmittel gestützt, ist aber auch eine komplexe Aufgabe.



Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV)

Entwicklung

2009: Start der EU-weiten Initiative

2010: Erste EWAV in Deutschland

2013: EWAV als Teil des Abfallvermeidungsprogramms

Seit 2014: Koordinierung durch den VKU

Themen

- 3R: Reduce, Reuse, Recycle
- Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling
- Schwerpunktthema 2014: Lebensmittelverschwendung



Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV)

Aktionen

- Dezentralität: örtliche Aktionen
- Themenvielfalt: von Fachveranstaltungen bis KiTa-Umwelterziehung
- Akteursvielfalt: Von Einzelpersonen über Kommunen bis Großkonzerne

Ziele

- Öffentliche Aufmerksamkeit für Ressourcenschonung
- Bewußtseinsbildung für Nachhaltigkeit und Umweltschutz
- Plattform für Ideen und Vernetzung
- Politische Aufmerksamkeit für Abfallpolitik



Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV)

EWAV 2014: 22.-30. November 2014

- 280 Aktionen von über 145 Akteuren in Deutschland
- Europaweit rund 9.000 Aktionen
- Große Medienresonanz
- Aktionskarte 2014 unter: www.wochederabfallvermeidung.de

Ansprechpartnerin für Fragen und Beratung:

Miriam Danne danne@vku.de ; Fon: +49 30 58580-169

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen



Geschäftsführer
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS
Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160

Fax +49 (0) 30.58580-102

www.vku.de

thaerichen@vku.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.